

---

## S 8 R 174/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Syndikusrechtsanwalt Befreiung Rentenversicherungspflicht einkommensbezogene Pflichtbeiträge
Leitsätze	Zum Merkmal der "einkommensbezogenen Pflichtbeiträge" im Sinne des <a href="#">§ 231 Abs. 4b S. 4 SGB VI</a> .
Normenkette	SGB VI <a href="#">§ 231 Abs. 4b Satz 4</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 174/17
Datum	20.09.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2017 verurteilt, den KlÄger fÄr die Zeit vom 01.10.2004 bis 31.03.2014 fÄr seine TÄtigkeit bei der Beigeladenen zu 1. von der Rentenversicherungspflicht zu befreien.

2. Die Beklagte hat dem KlÄger seine auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten noch darÄber, ob der KlÄger gemÄÄ [Ä 231 Abs. 4b S. 4](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) auch fÄr die Zeit vom 01.10.2004 bis zum 01.04.2014 als Syndikusrechtsanwalt fÄr seine TÄtigkeit bei der Beigeladenen zu 1. von der Rentenversicherungspflicht zu befreien ist.

---

Der Klager war zunachst als Rechtsanwalt zugelassen. Mit Bescheid vom 29.09.2003 wurde er von der Bundesversicherungsanstalt fur Angestellte (BfA) fur seine Tatigkeit als Rechtsanwalt von der Rentenversicherungspflicht befreit (Bl. 26a Betriebsprufungsakte, im Folgenden "BfA-Bescheid"). Zum 01.10.2014 wurde er bei der Beigeladenen zu 1. als deren Geschaftsfuhrer tatig. In der Annahme, dass er weiterhin von der Versicherungspflicht befreit war, zahlte der Klager weiter Beitrage an die Beigeladene zu 2. 2011 fuhrte die Beklagte bei der Beigeladenen zu 1. eine Betriebsprufung nach [ 28p](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) betreffend den Zeitraum 2008 â 2011 durch. Mit Bescheid vom 26.10.2012 (Bl. 30 Betriebsprufungsakte) stellte die Beklagte in diesem Zusammenhang u.a. fest, dass der Klager der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Der Klager veranlasste sodann als Geschaftsfuhrer der Beigeladenen zu 1., dass ab dem 01.01.2008 Beitrage zur Rentenversicherung fur seine Tatigkeit an die Beklagte abgefuhrt wurden. Er selbst zahlte an die Beigeladene zu 2. den einkommensbezogenen Pflichtbeitrag, der nach deren Satzung mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages betrug (vgl. Bestatigung d. Beigeladenen zu 2, Bl. 125 d. A.). Der auf die Betriebsprufung bei der Beigeladenen zu 1. ergangene Bescheid ist Gegenstand einer bei der Kammer unter dem Aktenzeichen S 8 R 12/15 gefuhrten Klage.

Im Laufe des dortigen Verfahrens beantragte der Klager bei der Beklagten, ihn erneut von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. Diese lehnte sein Begehren mit Bescheid vom 06.05.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2015 ab. Sie begrundete dies mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG v. 03.04.2014,